



16. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg Stadtteil Niederndorf



Erweiterungsbereich der 16. Änderung der Abgrenzungssatzung
Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg

Inhalt der 16. Änderung der Abgrenzungssatzung:

Mit der 16. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg und der damit verbundenen Erweiterung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die bereits teilweise vorhandene Bebauung am Ende eines Seitenweges der Uebachstraße mit den vorhandenen Wirtschaftsgebäuden in die Abgrenzungssatzung mit aufzunehmen und eine geringfügige Erweiterung mit Wirtschaftsgebäuden zu ermöglichen.

Die 16. Änderung der Abgrenzungssatzung der Stadt Freudenberg im Stadtteil Niederndorf liegt nebst Begründung von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Verwaltungsgebäude Mörser Platz 1, 57258 Freudenberg, Dachgeschoss Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ab-

lauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 03.05.2016

Die Bürgermeisterin

Reschke